

Wie resilient ist das Hochschulrecht?

WissDem Webinar am 4.5.2026

Prof. Dr. Nikolas Eisenrauch
Kontakt: eisenrauch@dzhw.eu



DZHW

Deutsches Zentrum für
Hochschul- und Wissenschaftsforschung ■

Ausgangspunkt

- „worst-case-Szenario“: Parlamentarische Mehrheit für Partei mit demokratiefeindlicher Agenda: „legaler Autoritarismus“
- Angriffe auf Gewaltenteilung, insb. Gerichte, Meinungs- und Pressefreiheit, und auch: Wissenschaftsfreiheit
- Alice Weidel: „Wir schließen alle Gender Studies - und schmeißen alle diese Professoren raus“
- Regierungsprogramm der AfD für Sachsen-Anhalt:
 - *„Wahre Demokratie ist einfach erklärt. Demokratie heißt, dass die politische Macht einzig und allein durch den Volkswillen legitimiert wird, also durch Abstimmung, nicht durch Abstammung von einem Adelsgeschlecht und auch nicht durch spezielle Wertvorstellungen. Demokratie heißt, dass die Mehrheit entscheidet und dass deshalb am Ende eine Politik herauskommt, die im Interesse der Mehrheit liegt. Weil jede Regierung abgewählt und jede Mehrheitsmeinung irgendwann auch zur Minderheitsmeinung werden können muss, genießt aber auch die Minderheit gewisse Grundrechte, etwa die Rechte der parlamentarischen Opposition.“*
 - Wissenschaft „zu sich selbst befreien“

Forschungsansatz und Schutzbedarf

- Normative Resilienzforschung
 - Reformbedarfe status quo
 - Für die Zukunft: Rechtsschutzmöglichkeiten
- Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die Demokratie
 - Absage an autoritative Wahrheit der Regierung
 - Rationalitätserwartung
- Kein absoluter Schutz der Wissenschaftsfreiheit
 - Eingriffe in den Freiheitsbereich können auch gerechtfertigt sein
 - Demokratischer Diskurs um politische Einflussnahmen auf Wissenschaft muss möglich bleiben

**Das
Justiz
Projekt**

Quelle:
<https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2025/02/Justiz-Projekt.001.jpeg>



DER WIARDA BLOG Startseite Der Wiarda-Blog + Was ich ma

Startseite / Blog / Gastbeiträge / Wer die Wissenschaft schützen will, muss die AfD verbieten

27 Mai 2025

Wer die Wissenschaft schützen will, muss die AfD verbieten

Die Angriffe auf Universitäten in den USA sind ein Warnsignal. Während deutsche Forschungsorganisationen nach Solidaritätsbekundungen formulieren, bläst die AfD zu ihrem eigenen Feldzug gegen die freie Wissenschaft. Zeit zum Handeln. Ein Gastbeitrag von Andreas Fischer-Lescano.



Quelle:
<https://www.imwiarda.de/blog/2025/05/27/wer-die-wissenschaft-schuetzen-will-muss-die-afd-verbieten>

Bestehende Resilienzfaktoren

- Grundgesetz als Gegenentwurf zur Diktatur
- Schutz der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III 1 GG und den Landesverfassungen
- (Wissenschafts-)Föderalismus als Resilienzfaktor
- Reformen zur Stärkung der Hochschulautonomie
- Unionsrechtliche Absicherungen?



Quelle:

https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Map_Germany_L%C3%A4nder-de.svg

Gefährdungspotentiale

Steuerung durch Recht und „goldene Zügel des Geldes“

Einflussnahmen
auf die Personen

Einflussnahmen
auf die
Organisationsstru-
kturen

Einflussnahmen
auf die Inhalte

Gefährdungspotentiale

Steuerung durch Recht und „goldene Zügel des Geldes“

**Einflussnahmen
auf die Personen**

Einflussnahmen
auf die
Organisationsstru-
kturen

Einflussnahmen
auf die Inhalte

Einflussnahmen auf Personen (Personal und Studierende)

- **Hochschullehrer:innen**
 - **Bestehende Dienstverhältnisse:**
 - „Des Brot ich ess, des Lied ich sing“ stimmt für Hochschullehrer:innen nicht!
 - Freiheitssicherung über BeamtenR und Wissenschaftsfreiheit
 - Hohe Hürden für Entfernung aus dem Dienst
 - **Berufung:**
 - Freigabeverfahren eröffnet Bereich ministerieller Einflussnahme
 - Berufungsverfahren: Gefahren des sog. Oktroi
 - **Strukturelle Veränderungen:**
 - Abordnung/Versetzung möglich bei Auflösung der Hochschule/Aufhebung der Studien-/Fachrichtung
 - Kürzen der Ausstattung
 - **Befristung:**
 - Art. 5 III 1 GG drängt zwar auf Lebenszeitprinzip
 - Dort wo Befristung aber kein Schutz aus Art. 5 III 1 GG

Einflussnahmen auf Personen (Personal und Studierende)

- **Mittelbau und Studierende**
 - Angriffe auf Partizipationsstrukturen
 - Vertretung in den Organen der Hochschule verfassungsrechtlich wohl geboten
 - Studierendenschaft verfassungsrechtlich geschützt?
 - Ordnungsrecht über die Studierenden
 - Spannungslage aus Diskursraumschutz und Missbrauchsgefahr
 - Unter Resilienzgesichtspunkten keine Bedenken

Einflussnahmen auf Personen (Personal und Studierende)

■ Hochschulleitungen

- Doppelrolle des Präsidiums zwischen (staatlicher) Verwaltung und Spitze einer Selbstverwaltungskörperschaft eröffnet Einwirkungsmöglichkeiten
- Ernennung unter ministeriellem Genehmigungsvorbehalt: einschränkende Auslegung zum Schutz des hochschulischen Selbstverwaltungsrechts

Einflussnahmen auf Personen (Personal und Studierende)

■ Handlungsoptionen

- Stärkung der Entfristung
- Reduktion staatlicher Einflussnahme auf Freigabe- und Berufungsverfahren:
 - Abschaffung des Oktroi
 - Überführung der Personalhoheit auf die Hochschulen; Stiftungsmodell als organisatorisch resilientere Ablösung von staatlicher Einbindung
- Stärkung der Autonomie der Hochschulleitungen beim Personal durch Entlassung der Hochschulen aus der Janusköpfigkeit etwa im Stiftungsmodell

Gefährdungspotentiale

Steuerung durch Recht und „goldene Zügel des Geldes“

Einflussnahmen
auf die Personen

**Einflussnahmen
auf die
Organisationsstr
ukturen**

Einflussnahmen
auf die Inhalte

Einflussnahmen auf die Organisationsstrukturen

- **Selbstverwaltungsrecht**
 - Welcher Schutzzumfang durch Art. 5 III 1 GG?
 - Auffangfunktion der Landesverfassungen
- **Bestandsschutz als „offene Flanke“**
 - *„ist es Aufgabe der Politik, Grundentscheidungen dazu zu treffen, wo und in welchen Fächern geforscht werden soll“* ([BVerfGE 127, 87 Rn. 90](#))
 - Auswirkungen auf die Hochschullehrer:innen
 - Verfassungsrechtliche Grenzen:
 - Schutz des Wissenschaftssystems als solches
 - Schutz einer wissenschaftsadäquaten Fächerstruktur?

Einflussnahmen auf die Organisationsstrukturen

- **Finanzierung als Hebel**
 - Nur Schutz der Grund- bzw. Mindestausstattung durch Art. 5 III 1 GG
 - Ließe sich unliebsame Wissenschaft „kaputt sparen“?
 - Über Grund- und Mindestausstattung hinausgehende Finanzierung verfassungsrechtlich weniger „umhegt“: Steuerungsressource!
 - Grenzen aus der Wissenschaftsfreiheit: Verbot wissenschaftsinadäquater Steuerungsimpulse
- **Einflussnahmen im Bereich föderaler Zusammenarbeit**

Einflussnahmen auf die Organisationsstrukturen

■ Handlungsoptionen

- Nicht: Privatisierung oder vollständige Autonomie
- Stärkung des Stiftungsmodells / organisationaler Verselbstständigung
- Stärkung landesunabhängiger Finanzierungsstrukturen
 - Studiengebühren?
 - Allg. „Hochschulgebühr“?
- Selbstverwaltungsrecht ins GG
- Föderale Mechanismen überprüfen

Gefährdungspotentiale

Steuerung durch Recht und „goldene Zügel des Geldes“

Einflussnahmen
auf die Personen

Einflussnahmen
auf die
Organisationsstru-
kturen

**Einflussnahmen
auf die Inhalte**

Einflussnahmen auf Inhalte

■ Lehre

- Staatlicher Einfluss auf Studiengänge: Anzeige-/Genehmigungs- und Zielvereinbarungsmodelle
- Wissenschaftsfreiheit schützt nicht umfassend vor wissenschaftspolitischem Zugriff:

„[BVerfGE 141, 143](#) Rn. 49: „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält jedoch keinen Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot. So wie das Grundrecht nicht die Existenz einer wissenschaftlichen Einrichtung garantiert (...), garantiert es keinen bestimmten Studiengang.“

- Grenzen: Art. 12 I GG; Art. 5 III 1 GG: Schutz vor inhaltlichen Übergriffen

Einflussnahmen auf Inhalte

■ Forschung

- s.o.: „Zwar ist es Aufgabe der Politik, Grundentscheidungen dazu zu treffen, **wo und in welchen Fächern** geforscht werden soll und hierbei mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung auch Schwerpunkte zu setzen.“
- Fortsetzung: „Dem Freiheitsrecht liegt jedoch auch der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient (...). Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar (...). Zur Sicherung dieses Bereichs verpflichtet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG den Staat zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs (...).“ ([BVerfGE 127, 87 Rn. 90](#))
- Auswirkungen auf die Drittmittelforschung

Einflussnahmen auf Inhalte

- **Handlungsoptionen**
 - Erlass eines Forschungsförderungsgesetzes (Art. 74 I Nr. 13 GG)

Resilienz im status quo

- Schon jetzt relevante Einflussnahme: Wissenschaftsfeindlichkeit
- Normative Resilienz: rechtlicher Schutz des Diskursraums Hochschule
- Forschungsfelder: Ordnungsrecht über die Studierenden & Disziplinarrecht, Hausrecht



Quelle: https://www.hiig.de/wp-content/uploads/2024/05/Erste-Ergebnisse_Umfrage-zu-Anfeindungen-gegen-Forschende.pdf

Fazit

- Juristische Resilienzüberlegungen wesentlich abhängig von Reichweite des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit
- Ziel: Verfassungsrechtliche Absicherung hochschulrechtlicher Regelungen
- Wissenschaftsfreiheit zementiert aktuelles Wissenschaftssystem nicht, sondern belässt wissenschaftspolitische Gestaltungsspielräume
- Schutzlücken entstehen notwendig dort, wo Grundsatz der Gewaltenteilung Übergriffe durch die Verfassungsgerichte in den Haushalt begrenzt
 - Führt zu finanzieller Abhängigkeit der öffentlichen Hochschulen von Parlamentsmehrheit
 - Eröffnet wissenschaftspolitischen Gestaltungsspielraum: Welche Hochschulen sollen mit welcher Fächerstruktur und welchen Studiengängen finanziert werden? Für welche Professuren ist „Geld da“?
 - Entfaltung der Wissenschaftsfreiheit als Resilienzbestimmung in diesen Bereichen steht noch aus
- Spielräume verlangen demokratische Auseinandersetzung

Vielen Dank für Ihr Interesse.



Prof. Dr. Nikolas Eisenraut
Juniorprofessur für Öffentliches Recht

Leibniz Universität Hannover und Deutsches Zentrum
für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
*Abteilung Governance in Hochschule und
Wissenschaft*

eisenraut@dzhw.eu

Hinweis in eigener Sache: Ab 23.5.2026 ist meine Kommentierung der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) open access abrufbar unter:

www.aa-kommentar.de